

IN DER STURMSCHADENVERSICHERUNG

AL-St98

GILT DARÜBERHINAUS FOLGENDER VERTRAGSINHALT:

1. Versicherungsort

Für bewegliche Sachen besteht Versicherungsschutz in ganz Österreich, sofern sich die versicherten Sachen in Gebäuden befinden und nicht gewerbsmäßig verliehen oder vermietet werden.

2. Risikopaket

In Erweiterung von Art. 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Sturmschadenversicherung (AStB) gewährt der Versicherer für Schäden AN DEN VERSICHERTEN GEBÄUDEN durch Lawinen, Lawinenluftdruck, Sturmflut, Hochwasser, Überschwemmung, Vermurung und Erdbeben Versicherungsschutz auf erstes Risiko bis maximal ATS 50.000,-- (EUR 3.633,64). Bewegliche Sachen sind nicht versichert. Die Haftung des Versicherers bleibt auch dann mit ATS 50.000,-- (EUR 3.633,64) begrenzt, wenn mehrere der genannten Ereignisse zusammentreffen. Die Kosten einer künstlichen Trocknung der versicherten Gebäude werden nur dann ersetzt, wenn das betroffene Gebäude zur Gänze zu Wohnzwecken dient und eine künstliche Trocknung zur Vermeidung von größeren Schäden notwendig ist.

Übersteigen die Schäden, die durch eines oder mehrere der oben genannten Ereignisse innerhalb von 168 Stunden hervorgerufen wurden, insgesamt den Betrag von ATS 50.000.000,-- (EUR 3.633.641,71) (Kumulereignis für den Versicherer), so wird die Entschädigungsobergrenze von ATS 50.000,-- (EUR 3.633,64) im Verhältnis von ATS 50.000.000,-- (EUR 3.633.641,71) zum gesamten Schaden gekürzt.

3. Solaranlagen

Auf dem Grundstück des Versicherungsnehmers FREISTEHENDE Solaranlagen und Fotovoltaikanlagen sind nur dann versichert, wenn dies besonders vereinbart ist.

4. Einfriedungen

Schäden an Einfriedungen von Wohnhaus und Hausgärten, verursacht durch ein versichertes Schadereignis, sind bis zur Höhe der vereinbarten und in der Police ausgewiesenen Versicherungssumme auf erstes Risiko mitversichert.

5. Kulturen

Werden Kulturen, Bäume und/oder Sträucher im Hausgarten bei einem oder infolge eines versicherten Schadenereignisses beschädigt oder zerstört, sodaß eine Neupflanzung notwendig wird, ersetzt der Versicherer die dadurch anfallenden nachgewiesenen Kosten bis zur Höhe der vereinbarten und in der Police ausgewiesenen Versicherungssumme auf erstes Risiko. Allfällige Ernteinbußen an den beschädigten Kulturen und Obstbäumen sind vom Versicherungsschutz ausgenommen.